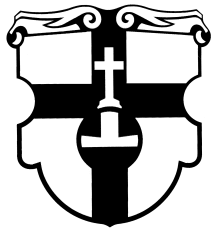


TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2013/01763

Datum: 16.01.2013

Gremium	Sitzung am		
Rat	30.01.2013	öffentlich	Vorberatung

Tagesordnung

Jahresrechnung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2008

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim verweist die Jahresrechnung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2008 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Gemäß § 93 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) alte Fassung ist die Jahresrechnung durch den Kämmerer aufzustellen und vom Bürgermeister festzustellen. Die Jahresrechnung des letzten kameraleen Haushaltes 2008 wurde entsprechend dieser Gesetzeslage durch den damaligen Stadtkämmerer Dieter Schardt am 24.03.2009 aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt.

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Mit Schreiben vom 24.03.2009 wurde den Mitgliedern des Rates die Feststellung des Ergebnisses für den Verwaltungs-, Vermögens- und Gesamthaushalt übersandt. Die Haushaltsrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht und Anlagen war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt.

Der nunmehr der Haushaltsrechnung beigelegte Rechenschaftsbericht mit seinen Anlagen wurde durch die Stadtkämmerin Pia-Maria Gietz aufgestellt.

Die nun vorliegende Komplettausfertigung der Haushaltsrechnung ist gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW alte Fassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Zur Durchführung dieser

Prüfung bedient er sich – sofern ein solches eingerichtet ist – des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Einzelnen erstreckt sich die Prüfung der Jahresrechnung mit allen Unterlagen gem. § 101 GO NRW alte Fassung daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

In die Prüfung der Rechnung sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfearbeiten auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Sozialhilfe (hier: Rhein-Sieg-Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe) vorgenommen werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Meckenheim, den 16.01.2013

Pia-Maria Gietz

Stadtkämmerin

Anlagen:

Jahresrechnung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2008

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen